



NRK Folie 2025
Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1) Begriffsbestimmungen.

Wo in diesen Bedingungen von „Käufer“ die Rede ist, ist darunter auch „Auftraggeber“ zu verstehen.

Wo in diesen Bedingungen von „Verkäufer“ die Rede ist, ist darunter das Mitglied von NRK Folie zu verstehen, das als (verkaufende) Partei auf der einen Seite auftritt.

Wo in diesem Vertrag von „Parteien“ die Rede ist, sind darunter Käufer und Verkäufer gemeinsam zu verstehen.

Wo in diesen Bedingungen von „schriftlich“ die Rede ist, ist darunter auch eine per Fax oder E-Mail versandte Mitteilung zu verstehen, auch wenn diese aufgrund der (automatischen) Art der Übermittlung nicht unterzeichnet ist, oder jede andere Art der Kommunikation, die angesichts des Stands der Technik und der im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen damit gleichgesetzt werden kann.

Wo in diesen Bedingungen von „Produkten“ die Rede ist, sind darunter alle vom Verkäufer aufgrund des Vertrags angebotenen, zu liefernden oder gelieferten Produkte zu verstehen.

Wo in diesen Bedingungen von „Vertrag“ die Rede ist, sind darunter alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen zu verstehen, aufgrund derer der Verkäufer und/oder der Käufer zu einer oder mehreren Leistungen verpflichtet ist.

2) Anwendbarkeit.

- a. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Handelsverträge zwischen Verkäufer und Käufer.
- b. Der niederländische Text dieser Bedingungen ist verbindlich. Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
- c. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich abgelehnt.
- d. Der Käufer erklärt, dass die vorliegenden Bedingungen auch für Verträge gelten, die er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags mit Dritten abschließt.
- e. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen als nichtig, anfechtbar oder erfolgreich angefochten herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

3) Angebote, Vertragsabschluss, Lieferung und Lieferzeit auf Abruf.

- a. Alle vom Verkäufer abgegebenen Angebote und mündlichen Zusagen sind stets unverbindlich, auch wenn sie eine Frist enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Ein Vertrag mit dem Verkäufer kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die erteilte Bestellung schriftlich bestätigt hat oder wenn der Verkäufer tatsächlich mit der Ausführung der erteilten Bestellung begonnen hat.
- b. Der Vertrag ist ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Auch wenn in der Auftragsbestätigung eine abweichende Lieferadresse vereinbart wurde oder zu einem späteren Zeitpunkt noch vereinbart wird, bleibt der Käufer für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Verkäufer verantwortlich.
- c. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ex works (EXW) (ab Werk) gemäß der Definition in den Incoterms 2020 (ICT), worunter der Produktionsstandort des Verkäufers zu verstehen ist. Erfolgt die Lieferung auf der Grundlage anders vereinbarter „Incoterms (ICT)“, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms.



- d. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte zum Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit oder Bereitstellung gemäß dem Vertrag abzunehmen. Verweigert der Käufer die Abnahme oder versäumt er die Übermittlung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, ist der Verkäufer berechtigt, die Produkte dem Käufer unverzüglich in Rechnung zu stellen und auf dessen Kosten und Gefahr zu lagern.
- e. Die Lieferfrist beginnt, wenn und nachdem eine Bestellung vom Verkäufer schriftlich angenommen wurde und der Verkäufer alle für die Ausführung erforderlichen Daten und Materialien vom Käufer erhalten hat. Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen sind stets ungefähre Angaben und niemals verbindliche Termine. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, in der der Verkäufer aufgrund außergewöhnlicher Umstände, auch wenn diese nach allgemeiner Auffassung zu Lasten des Verkäufers gehen, vorübergehend nicht in der Lage ist zu liefern, selbst wenn diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Auftragserteilung vorhersehbar waren. Bei nicht fristgerechter Lieferung hat der Käufer den Verkäufer schriftlich in Verzug zu setzen und ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu setzen.
- f. Wenn bei Lieferung auf Abruf keine andere Frist vereinbart wurde, gilt als maximale Frist für die Abrufbarkeit eine Frist von drei Monaten nach Fertigstellungsmeldung oder eine kürzere Frist, die unter den gegebenen Umständen als angemessen anzusehen ist. Bei Lieferung auf Abruf gilt, dass der Käufer damit einverstanden ist, dass die Lieferung zu dem für den Abruf vereinbarten Zeitpunkt erfolgt. Wenn die tatsächliche Lieferung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, tritt der Verkäufer ab diesem Zeitpunkt als Verwahrer für den Käufer ein. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
- g. Bei Lieferung auf Abruf gehen die Produkte ab dem Zeitpunkt, zu dem sie sich im Lager des Verkäufers befinden, auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

4) Stornierung und Änderung des Vertrags.

- a. Eine Stornierung oder Änderung des Vertrags durch den Käufer ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht möglich. Der Antrag auf Stornierung oder Änderung muss schriftlich an den Verkäufer gerichtet werden.
- b. Wird der Antrag auf Stornierung oder Änderung vom Verkäufer angenommen, ist der Verkäufer berechtigt, diese Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.
- c. Durch eine Änderung des Vertrags können sowohl der vereinbarte Preis als auch die ursprünglich angegebene Lieferfrist geändert werden. Der Käufer akzeptiert die Möglichkeit einer Änderung des Vertrags, einschließlich der Änderung des Preises und der Lieferfrist.

5) Auflösung.

Ein Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer kann vom Verkäufer durch eine entsprechende schriftliche Erklärung in den folgenden, jedoch nicht ausschließlichen Fällen sofort ganz oder teilweise außergerichtlich aufgelöst werden:

- Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und auch nach einer Inverzugsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Wenn der Käufer Insolvenz beantragt oder für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt oder erhält oder wenn seine gesamten oder ein wesentlicher Teil seiner Vermögenswerte gepfändet werden.
- Wenn das Unternehmen des Käufers aufgelöst wird.
- Wenn dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrags andere Umstände bekannt werden, die ihn begründet befürchten lassen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.



In den genannten Fällen hat der Verkäufer die Wahl, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wobei das Recht des Verkäufers, vom Käufer Schadenersatz zu verlangen, unberührt bleibt.

6) Zahlung.

- a. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge, Rabatte oder Aufrechnungen auf das Bankkonto des Verkäufers zu leisten. Zahlungen an einen Vertreter oder (andere) Mitarbeitende sind nur gültig, wenn eine von einem Geschäftsführer oder Prokuristen des Verkäufers unterzeichnete Quittung ausgestellt wird.
- b. Jede Teillieferung gilt als separate Lieferung und ist vom Käufer zu bezahlen.
- c. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- d. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt ist, ist der Käufer ohne vorherige Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a und 6:120 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [Burgerlijk Wetboek] sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die zur Erwirkung der Erfüllung, Auflösung und/oder Forderung von Schadenersatz entstanden sind, zu Lasten des Käufers, es sei denn, der Verkäufer wurde durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit ins Unrecht gesetzt.
- e. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Zahlung des Käufers zu verlangen.
- f. Wenn der Verkäufer sich mangels rechtzeitiger Zahlung gezwungen sieht, eine Forderung zum Inkasso an Dritte zu übergeben, hat der Käufer dem Verkäufer alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kosten für außergerichtliche Inkassotätigkeiten werden dabei auf 15 % des Rechnungsbetrags, mit einem Minimum von 250,00 Euro, festgelegt. Kosten im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels, die nicht unter eine Verurteilung zur Tragung der Prozesskosten fallen, sind darin nicht enthalten. Alle Zahlungen durch oder im Namen des Käufers werden zunächst auf die geschuldeten Zinsen und Kosten und erst danach auf den Hauptbetrag angerechnet.
- g. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, alle laufenden Aufträge bis zur Zahlung innerhalb einer vom Verkäufer festgelegten Frist auszusetzen. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser weiteren Frist nicht, ist der Verkäufer berechtigt, alle laufenden Verträge zu kündigen, unbeschadet der Rechte des Verkäufers auf Schadenersatz.

7) Eigentumsvorbehalt und Nutzung.

- a. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte sowie zuvor gelieferte Produkte bleiben (unveräußerliches) Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer hat oder haben wird, einschließlich Zinsen und Kosten, einschließlich einer etwaigen (Schadens-)Ersatzleistung wegen Nichterfüllung des Vertrags, vollständig an den Verkäufer gezahlt hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Produkte in irgendeiner Weise zu veräußern, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der normalen Ausübung seines Gewerbes oder Berufs.
- b. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Produkte zu verpfänden oder in irgendeiner anderen Weise zu belasten. Der Käufer räumt dem Verkäufer bereits jetzt das Recht ein, in solchen Fällen alle Orte zu betreten, an denen sich die Produkte des Verkäufers befinden, um die Eigentumsrechte des Verkäufers auszuüben.



- c. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte pfänden oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- d. Die für den Verkäufer angefertigten Entwürfe, Matrizen, Klischees, Bildträger und Lithografien, Werkzeuge und dergleichen sowie die darauf ruhenden Urheberrechte bleiben, sofern nicht anders vereinbart, Eigentum des Verkäufers und sind nicht übertragbar.
- e. Die für den wiederholten Gebrauch bestimmte Verpackung der Produkte des Verkäufers bleibt Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hält diese Verpackung dem Verkäufer zur Verfügung und haftet für deren Beschädigung oder Verlust.
- f. Reste von Materialien oder Halbfertigprodukten, die vom Käufer für die Produktion bereitgestellt wurden, gelten als Eigentum des Verkäufers, das vom Käufer auf den Verkäufer übertragen wurde.
- g. Wenn das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Waren weitergehende Möglichkeiten zum Eigentumsvorbehalt vorsieht als oben unter a) festgelegt, gelten zwischen den Parteien diese weitergehenden Möglichkeiten als zugunsten des Verkäufers vereinbart, mit der Maßgabe, dass, wenn objektiv nicht feststellbar ist, auf welche weitergehenden Vorschriften sich diese Bestimmung bezieht, die oben unter a) festgelegte Regelung gilt.

8) Garantie.

- a. Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernden Produkte den üblichen Anforderungen und Normen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise gestellt werden können und für die sie bei normaler Verwendung in den Niederlanden bestimmt sind.
- b. Die unter Absatz a dieses Artikels genannte Garantie gilt auch, wenn die zu liefernden Produkte für die Verwendung im Ausland bestimmt sind und der Käufer dies dem Verkäufer vor Vertragsbeginn ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat.
- c. Wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers (auch) Kunststoffrecycling für die Herstellung der vereinbarten Produkte verwendet, kann dies im Endprodukt zu optischen Abweichungen (Farbunterschiede, Unebenheiten, Bedruckbarkeitsprobleme) gegenüber der Verwendung von 100 % neuem Kunststoff sowie zu Veränderungen der Eigenschaften der herzustellenden Produkte führen, wodurch möglicherweise Qualitätsverluste entstehen können. Der Käufer akzeptiert solche Abweichungen und verzichtet in solchen Fällen auf das Recht, Produktionsserien abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- d. Wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers Recycling verwendet, ohne dass hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht, stellt der Käufer den Verkäufer vollständig und bedingungslos von etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Verbrauchern, frei, die im Zusammenhang mit einem Mangel des Produkts aufgrund des verwendeten Recyclings entstehen. Der Käufer wird den Verkäufer in diesem Fall vollständig schadlos halten. Diese Freistellung umfasst unter anderem Ansprüche aufgrund von Körperverletzung, Sachschäden, wirtschaftlichen Verlusten oder sonstigen Schäden, die direkt oder indirekt aus der Verwendung des mangelhaften Produkts entstehen.
- e. Die in Absatz a dieses Artikels genannte Garantie gilt für einen Zeitraum von 1 Monat nach Lieferung an den Kunden.
- f. Die in diesem Artikel gewährte Garantie gilt nur, wenn der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat. Etwaige Reklamationen des Käufers berechtigen ihn nicht, die Zahlung der gelieferten Waren auszusetzen.



- g. Wenn die vom Verkäufer gelieferten Produkte von Dritten hergestellt werden, beschränkt sich die in diesem Artikel genannte Garantie auf die von den (Zu-)Lieferanten und Herstellern der Produkte gewährte Herstellergarantie.
- h. Der Verkäufer hat das Recht, nach eigenem Ermessen mangelhafte Produkte nach Rücksendung im Originalzustand zu ersetzen, die Produkte zu reparieren oder dem Käufer den für die betreffenden Produkte gezahlten Preis zu erstatten. Der Verkäufer ist nicht zu weiterem Schadensersatz und zum Ersatz indirekter Schäden verpflichtet.

9) Verpackung und verwendete Verpackungsmaterialien.

- a. Sofern vom Verkäufer nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Verpackungen, sowohl Einwegverpackungen als auch Mehrwegverpackungen im Sinne von Artikel 9 unter d dieser Bedingungen, im Preis der gelieferten Produkte enthalten. Der Verkäufer berechnet für die Verpackungen kein Pfand, es sei denn, der Verkäufer ist dazu gesetzlich verpflichtet oder dies wurde vom Verkäufer ausdrücklich angegeben.
- b. Wenn die Produkte des Verkäufers auf sogenannten Europaletten oder auf Paletten geliefert werden, die Teil eines Palettenpools sind, berechnet der Verkäufer diese Paletten als Verpackung, es sei denn, dem Verkäufer werden bei der Lieferung identische, unbeschädigte Paletten zurückgegeben.
- c. Wenn der Verkäufer vom Käufer und/oder von staatlicher Stelle verpflichtet wird, bei der Lieferung der Produkte Verpackungen oder vom Käufer gelieferte und verwendete Verpackungsmaterialien zurückzunehmen, gehen die damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Vernichtung, zu Lasten des Käufers.
- d. Verpackungen wie Rollcontainer, Kisten, Kartons, Paletten und dergleichen, sofern sie nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Käufer bleibt für die ihm zugesandten Verpackungen verantwortlich, auch wenn dafür kein Pfand berechnet wird. Der Käufer ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen leeren Rückverpackungen auf seine Kosten so schnell wie möglich an den Verkäufer zurückzusenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- e. Der Verkäufer schreibt die in Rechnung gestellten Verpackungsmaterialien (Pfand) gut, nachdem er diese Verpackungsmaterialien unbeschädigt zurückerhalten hat. Bei leichten Beschädigungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, den entsprechenden Schaden von dem gutzuschreibenden Pfandbetrag abzuziehen. Bei umfangreichen Beschädigungen wird kein Betrag gutgeschrieben und das Verpackungsmaterial steht dem Käufer zur Verfügung, worüber der Käufer informiert wird.

10) Geistiges Eigentum und Urheberrechte.

- a. Alle vom Verkäufer bereitgestellten Daten, Zeichnungen und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Dem Käufer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet, diese Unterlagen zu kopieren oder Dritten zur Einsichtnahme zu überlassen.
- b. Das Urheberrecht an vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers angefertigten Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Lithografien, Fotos, Programmen (Software), Modellen, Stempeln, Stanzformen, Klischees, Mustern, Druckformen usw. verbleibt jederzeit beim Verkäufer. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung niemals vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für jeden Tag, an dem der Käufer das Urheberrecht verletzt, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € pro Tag, maximal jedoch 500.000 €, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den vollständigen Schadensersatz zu verlangen.



- c. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Folgen einer eventuellen Verletzung oder eines Rechtsanspruchs Dritter frei, wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers ein bestimmtes Bild, eine bestimmte Zeichnung, ein bestimmtes Modell, eine bestimmte Druckform oder ein bestimmtes Design verwendet hat.
- d. Wenn der Käufer dem Verkäufer Hilfsmaterialien oder Druckerzeugnisse zur Verarbeitung in vom Käufer beim Verkäufer gekauften Produkten zur Verfügung stellt, stellt der Käufer den Verkäufer ausdrücklich von möglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verstößen gegen Urheberrechte und Rechte aus Patenten, Marken oder Modellen frei.

11) Preise.

- a. Der Verkäufer ist berechtigt, den bei der Annahme der Bestellung vereinbarten Preis unter Beachtung der gegebenenfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen, wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses Rohstoffe, Hilfsmittel, die Preise von Teilen, die der Verkäufer von Dritten bezieht, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben, Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben oder Gebühren, Transportkosten usw. steigen, auch wenn diese auf Währungsschwankungen zurückzuführen sind, sowie im Falle der Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben und Steuern. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung den Vertrag (bzw. den noch nicht erfüllten Teil davon) schriftlich zu kündigen, ohne Anspruch auf Schadenersatz. Unter dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags ist in diesem Fall der Teil der vereinbarten Produktion zu verstehen, der zum Zeitpunkt des Erhalts der Mitteilung über die Preiserhöhung noch nicht realisiert war.
- b. Die vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger sonstiger Abgaben sowie etwaiger im Rahmen des Vertrags anfallender Kosten, einschließlich Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.

12) Qualität, Toleranzen, Haftungsbeschränkung.

- a. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung bei Erhalt zu überprüfen.
- b. Reklamationen müssen, um gültig zu sein, unverzüglich nach ihrer Feststellung durch den Käufer, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich beim Verkäufer eingereicht werden. Reklamationen wegen Mängeln, Abweichungen von den angegebenen Spezifikationen oder äußerlich erkennbaren Beschädigungen müssen, um gültig zu sein, vom Käufer auf dem Lieferschein vermerkt werden.
- c. Nicht sichtbare Mängel oder Fehlmengen sind dem Verkäufer innerhalb der Garantiefrist schriftlich mitzuteilen. Alle Folgen einer nicht unverzüglichen Meldung gehen zu Lasten des Käufers.
- d. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, Art und Umfang der/einer Reklamation vor Ort festzustellen.
- e. Wird eine Reklamation nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen beim Verkäufer gemeldet, kann keine Garantie geltend gemacht werden.
- f. Der Verkäufer bemüht sich, gemäß der vereinbarten Bestellung zu liefern. Abweichungen von vereinbarten Gewichten, Mengen, Maßen, Farben, Zusammensetzungen, Rezepturen, Aufdrucken und/oder anderen Ausführungsangaben berechtigen nicht zur Nichtannahme der Lieferung, es sei denn, die Abweichung ist so groß, dass sie unzumutbar ist.
- g. Abweichungen von der vereinbarten Dicke, Länge oder Breite der gelieferten Waren sind anhand einer repräsentativen Anzahl der gelieferten Produkte und nicht anhand einiger weniger Exemplare zu beurteilen.



- h. Die zulässige Abweichung vom vereinbarten Format (Länge und/oder Breite) beträgt für Kunststofffolien auf Rollen und für Beutel aus Kunststoffolie 5 %.
- i. Die zulässige Abweichung einer Einzelmessung von der vereinbarten Dicke beträgt für:
- Kunststoffolie bis einschließlich 20 µm: 20 %
 - Kunststoffolie von 20 µm bis 50 µm: 15 %
 - Kunststoffolien über 50 µm: 13 %
- j. Mehr- oder Minderlieferungen gelten als mit den vereinbarten Mengen und/oder Stückzahlen übereinstimmend, wenn die Abweichungen in Menge oder Stückzahl nicht mehr betragen als:
- 30 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht bis zu 500 kg.
 - 20 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht von 500 bis 1000 kg.
 - 15 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht von 1000 bis 5000 kg.
 - 10 % über oder unter der angegebenen Menge bei Bestellungen mit einem Nettogewicht über 5000 kg.
- k. Der Verkäufer verwendet für den Druck Standardtinten. Wenn der Käufer besondere Anforderungen an den Druck stellt, beispielsweise hinsichtlich Licht- und Alkalibeständigkeit, Abriebfestigkeit usw., muss er dies zuvor ausdrücklich schriftlich angeben. Auch wenn der Verkäufer diese Anforderungen akzeptiert, können geringfügige Abweichungen davon keinen Grund zur Ablehnung der Ware oder zur Haftung des Verkäufers darstellen.
- l. Der Käufer ist für den Inhalt und die Gestaltung der vom Käufer zu liefernden Druckvorlagen vollständig verantwortlich.
- m. Der Verkäufer stellt nur dann Druckfahnen zur Verfügung, wenn der Käufer dies ausdrücklich schriftlich verlangt oder wenn der Verkäufer dies für wünschenswert hält. Vom Käufer zur Genehmigung unterzeichnete Druckfahnen sind für die Ausführung des Vertrags verbindlich und können daher keinen Anlass zu Beanstandungen geben.
- n. Bei der Anbringung von Codes, einschließlich des EAN-Codes, auf Verpackungen übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Verwendbarkeit oder für die Folgen der Unlesbarkeit oder falschen Lesbarkeit eines solchen Codes durch geeignete Geräte.
- o. Rechtsansprüche wegen angeblicher Mängel der gelieferten Waren verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung der betreffenden Waren.

13) Haftung.

- a. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 dieses Vertrags haftet der Verkäufer nicht für Schäden und/oder Mängel, es sei denn, dies ist in dem betreffenden Vertrag oder in diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich festgelegt. Soweit eine Haftung des Verkäufers festgestellt wird, ist er nicht verpflichtet, einen Betrag zu erstatten, der über den für die betreffenden Produkte gezahlten Betrag hinausgeht.
- b. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Schäden an oder durch die gelieferten Produkte, wenn der Käufer die Vorschriften bzw. Anweisungen des Verkäufers hinsichtlich der Lagerung, Behandlung und Verwendung der gelieferten Produkte nicht strikt eingehalten hat.
- c. Der Verkäufer haftet nicht für Kosten und Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch:
- Höhere Gewalt, wie in Artikel 14 dieser Bedingungen beschrieben;
 - Nachlässigkeit des Käufers bei der Wartung der gelieferten Produkte;
 - Beschädigungen der gelieferten Produkte durch mechanische, chemische oder biologische Einflüsse von außen;



- Normaler Verschleiß der gelieferten Produkte;
 - Außergewöhnliche Luftfeuchtigkeitsbedingungen in dem Raum, in dem die gelieferten Produkte angebracht und/oder (auf)geliefert wurden;
 - Verfärbung der gelieferten Produkte infolge der Einwirkung von Licht;
- und jede andere von außen kommende Ursache, die dem Verkäufer nach vernünftigem Ermessen nicht zuzurechnen ist.
- d. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Verwendung der Produkte für andere als die vorgesehenen Zwecke oder durch eine Verwendung der Produkte entstehen, die vernünftigerweise nicht zu erwarten ist.
- e. Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Verzögerungsschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden durch Betriebsstillstand, Schäden aufgrund der Haftung gegenüber Dritten und alle Schäden, die nicht unter die direkten Schäden fallen und durch die vom Verkäufer gelieferten Waren verursacht wurden.

14) Höhere Gewalt (Force Majeure).

- a. Unter höherer Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung alle von außen kommenden Ursachen verstanden, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar sind oder nicht, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die ihn daran hindern, seinen Verpflichtungen sowohl im eigenen Betrieb als auch bei der Lagerung oder während des Transports nachzukommen (unabhängig davon, ob diese in Eigenregie erfolgen oder nicht) als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die erforderlichen Waren ganz oder teilweise beziehen muss. Unter höherer Gewalt sind unter anderem, aber nicht ausschließlich, zu verstehen:
- Höhere Gewalt bei den Zulieferanten des Verkäufers;
 - Die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen der Lieferanten des Verkäufers;
 - Mängel an Waren, Geräten, Software oder Materialien Dritter, deren Verwendung der Käufer dem Verkäufer vorgeschrieben hat;
 - Staatliche Maßnahmen;
 - Ausfall von Strom, Internet, Computernetzwerken oder Telekommunikationseinrichtungen;
 - Allgemeine Transportprobleme;
 - Die Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter;
 - Streik;
 - Brand;
 - Wasserschäden;
 - Defekte an Maschinen, einschließlich Computerausrüstung;
 - Ein-, Aus- und/oder Durchfahrverbote;
 - Sowie Umstände, die den normalen Geschäftsbetrieb behindern und aufgrund derer der Käufer vom Verkäufer die Erfüllung des Vertrags nicht vernünftigerweise verlangen kann.
- b. Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag aufgrund von Tatsachen oder Umständen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag gegenüber dem Käufer vorübergehend auszusetzen, bis diese Umstände oder Tatsachen nicht mehr bestehen. Wenn diese Umstände oder Tatsachen länger als sechzig (60) Tage andauern oder andauern drohen, ist der Verkäufer berechtigt, den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dem Käufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet zu sein.



15) Einhaltung internationaler Sanktionen.

- a. Einhaltung von Sanktionen: Beide Parteien erkennen an und bestätigen, dass sie alle geltenden internationalen Sanktionen einhalten werden, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der niederländischen Regierung verhängt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionen in Bezug auf Handel, Finanztransaktionen und Reisebeschränkungen.
- b. Keine Befreiung von Verpflichtungen: Keine der Parteien wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, weil die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu einem Verstoß gegen die geltenden internationalen Sanktionen führen würde. Beide Parteien werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, ohne gegen solche Sanktionen zu verstoßen.
- c. Meldepflicht: Wenn der Käufer oder Verkäufer Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen internationale Sanktionen infolge der Erfüllung dieses Vertrags erhält, wird er die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die Parteien werden sich dann in gutem Glauben beraten, um eine alternative Art der Erfüllung zu finden, die mit den geltenden Sanktionen vereinbar ist.
- d. Beendigung bei Verstößen: Verstößt eine Partei gegen die geltenden internationalen Sanktionen, ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel aus diesem Vertrag oder dem Gesetz.

16) Anwendbares Recht und Streitigkeiten.

- a. Alle geschlossenen Verträge und etwaige sich daraus ergebende Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- b. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht am satzungsmäßigen Sitz des Verkäufers vorgelegt.
- c. Das Wiener Kaufrecht findet auf den Vertrag keine Anwendung.

17) Gültigkeit und Hinterlegung.

- a. Diese Bedingungen gelten ab dem 15. Juli 2025. Sie sind außerdem bei der niederländischen Handelskammer hinterlegt.
- b. Der Verkäufer ist zur Änderung dieser Bedingungen berechtigt. Erfolgt diese Änderung während der Laufzeit des Vertrags, wird der Verkäufer den Käufer schriftlich über die neuen Bedingungen informieren. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der neuen Bedingungen schriftlich Widerspruch einlegt, gelten die neuen Bedingungen für den Vertrag / die Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.
- c. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit aller Teile dieser Bedingungen zur Folge.